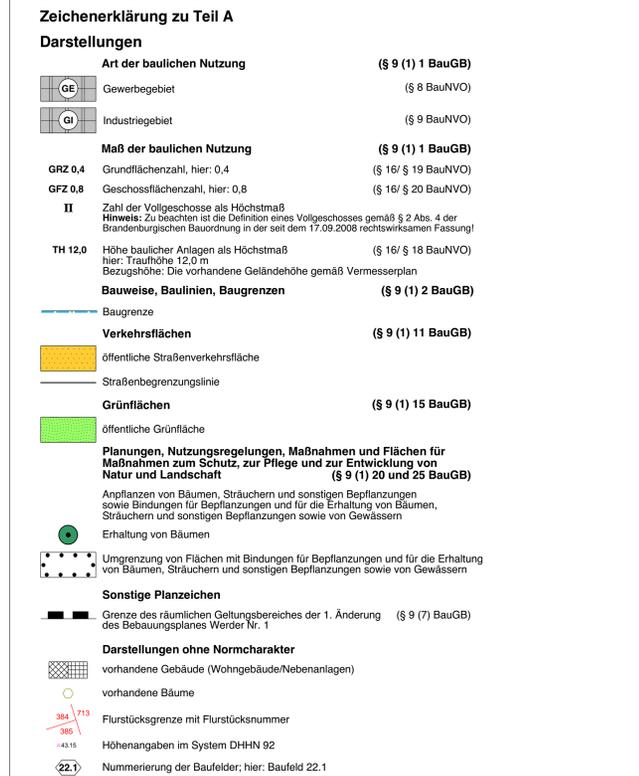
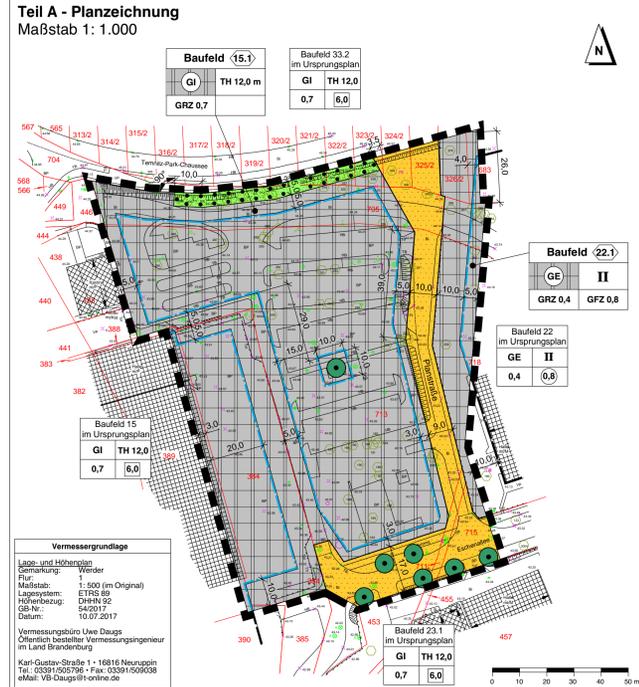


# Satzung der Gemeinde Märkisch Linden über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Werder Nr. 1 "Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark"

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)



## Teil B Textliche Festsetzungen

### 1. Art und Maß der baulichen Nutzung

#### Diese Festsetzung wird geändert:

##### 1. Ausschluss von Nutzungen im GE:

###### alte Fassung:

Ausschluss bestimmter Arten von allgemein zulässigen Nutzungen im GE (gem. § 1 (5) BauNVO):  
1. Ausschluss von Anlagen für sportliche Zwecke, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Tankstellen nicht zulässig.

###### geänderte Fassung:

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass die sonst nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 und 4 BauNVO zulässige Nutzung von Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke im Gewerbegebiet nicht zulässig sind.

##### 2. Ausschluss von Nutzungen im GI

###### alte Fassung:

Ausschluss bestimmter Arten von allgemein zulässigen Nutzungen im GI (gemäß § 1 (5) BauNVO): Im GI sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes nicht zulässig.

###### geänderte Fassung:

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass die sonst nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO zulässigen Nutzungen durch Betriebe des Beherbergungsgewerbes und für Vergnügungsstätten nicht zulässig sind.

#### Diese Festsetzung wird geändert:

##### 3. Ausschluss von ausnahmsweise zulässigen Nutzungen im GE-Gebiet:

###### alte Fassung:

Im GE sind die Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO sowie Vergnügungsstätten nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Als Ausnahme sind Anlagen nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in dem Baufeld Nr. 22 gekennzeichneten Baugebieten zulässig.

###### geänderte Fassung:

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass im Gewerbegebiet die sonst nach § 8 Abs. 3 BauNVO als Ausnahme zulässigen Vergnügungsstätten im Gewerbegebiet des Baufeldes 22.1 auch als Ausnahme nicht zulässig sind.

#### Diese Festsetzung wird geändert:

##### 4. Ausnahmen von ausnahmsweise zulässigen Nutzungen im GI:

###### alte Fassung:

Unzulässigkeit von Ausnahmen im GI gemäß § 1 (5) BauNVO:  
Im GI sind die Ausnahmen nach § 9 (3) Nr. 2 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

###### geänderte Fassung:

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind im Industriegebiet im Baufeld 15.1 die sonst nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen von Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke auch als Ausnahme nicht zulässig.

#### Folgende Festsetzung entfällt vollständig:

Die dortige Tatsache wird bereits durch die BauNVO geregelt.)

### 5. Bebaubarkeit der Baugrundstücke

##### 5. Die Baugrundstücke in den Baugebieten sind zwischen den Baugrenzen in voller Tiefe bebaubar.

### 2. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Die im Ursprungsplan getroffenen drei Festsetzungen entfallen im Gebiet der Änderungssatzung.

### 3. Gestalterische und baurechtliche Festsetzungen für die Baufelder 15.1 und 22.1

#### Diese Festsetzung wird ergänzt:

##### 1. Dachformen:

Zulässig sind nur Flachdächer, flach geneigte Dächer bis 15° Neigung, Spheddächer und Putzdächer.

#### Diese Festsetzung wird geändert:

##### 2. Fassaden:

Zulässig sind nur verputzte Fassaden, Holzverkleidungen, Klinker- und Blechverkleidungen. Sie sind durch vertikale Materialwechsel, Farbgebung und Fassadentechnik zu gliedern; eine leuchtende oder spiegelnde Farbgebung ist unzulässig.

#### Diese Festsetzung wird unverändert übernommen:

##### 3. Reklame- und Werbeanlagen:

Das Anbringen auf Dächern oder an Traufen ist unzulässig. Die Werbeanlagen dürfen nicht blenden. Sie dürfen maximal zwei Flächen von jeweils 5% einer Wandfläche und max. 2,0 m x 6,0 m umfassen.

#### Diese Festsetzung wird geändert, durch Fortfall des 3. Satzes:

##### 4. Einfriedigungen:

Zulässig sind nur Zäune bis zu einer Höhe von 2,0 m aus Maschendraht, Holz oder Metall. Durchgehende Sockel sind nicht zulässig.

Folgender Festsetzungsteil aus dem Ursprungsplan entfällt im Gebiet der Änderungssatzung:  
Der Abstand der einzelnen Zaunelemente darf 0,10 m nicht unterschreiten.

#### Diese Festsetzung wird unverändert übernommen:

##### 5. Müllsammelplätze:

Zulässig sind Müllsammelplätze mit einem Sichtschutz und einer Gehölzbeplantzung der Pflanzlisten 1 - 5 und 9 zu versehen. Es gelten die unter 7.12.2 und 7.12.3 genannten Grundsätze und Mindestqualitätsanforderungen.

### 4. Weitere Festsetzungen

#### Diese Festsetzung entfällt ersatzlos:

##### 1. Zulässigkeit von Nebenanlagen

#### Diese Festsetzung betrifft nicht den Änderungsbereich:

##### 2. Gehrecht

### 5. Immissionsschutz

#### Diese Festsetzung gilt auch im Änderungsbereich:

1. In den gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO gegliederten Teilen der GE- und GI-Gebiete sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren gesamte Schallemission, einschließlich der Lärmbeiträge, des jeweils zugehörigen Fahrerkehrs, die in nachfolgender Tabelle aufgeführten immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel nicht überschreitet:

Flächennummer (=Baufeldnummer)	Art der baulichen Nutzung	immissionswirksamer flächenbezogener Schalleistungspegel L <sub>A</sub> Tag (6:00-22:00 Uhr) in dB (A)/m <sup>2</sup>	immissionswirksamer flächenbezogener Schalleistungspegel L <sub>A</sub> Nacht (22:00-6:00 Uhr) in dB(A)/m <sup>2</sup>
15.1	GI	65	55
22.1	GE	65	55

#### 2. Bezüglich anderer Emissionen i. S. d. BImSchG § 3 Abs. 3 und 4 als die Schallemissionen (Luftverunreinigungen, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen) werden die GE- und GI-Gebiete gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO zum Schutz dem Wohnen dienender Gebiete sowie sonstiger schutzbedürftiger Gebiete nach Art der Betriebe und Anlagen und deren Emissionsverhalten (Eigenschaft) entsprechend der auf dem Plan abgedruckten Liste, die nach Abstandsklassen (gleichem Abstandserfordernis) eingeteilt ist, gegliedert:

#### Diese Festsetzungen gelten auch im Änderungsbereich:

2.1.1. In dem mit Baufeld Nr. 22.1 bezeichneten GE-Gebiet sind die unter a) bis c) genannten Betriebsarten unzulässig.

2.1.2. Ausnahme gemäß § 31 Abs. 1 BauGB: Die unter c) genannten Betriebsarten sind ausnahmsweise zulässig, wenn der Nachweis vorliegt, dass diese Betriebe in ihren Abstandsformalvorschriften den Betrieben und Anlagen entsprechen, die in diesem Gebiet zulässig sind. Unter b) und c) genannte, mit (\*) gekennzeichnete Betriebsarten sind zulässig.

2.2.1. In dem mit Baufeld 15.1 bezeichneten GI-Gebiet sind die unter a) bis d) genannten Betriebsarten unzulässig.

2.2.2. Ausnahme gemäß § 31 Abs. 1 BauGB: Die unter d) genannten Betriebsarten sind ausnahmsweise zulässig, wenn der Nachweis vorliegt, dass diese Betriebe in ihren Abstandsformalvorschriften den Betrieben und Anlagen entsprechen, die in diesem Gebiet zulässig sind. Unter c) und d) genannte, mit (\*) gekennzeichnete Betriebsarten sind zulässig.

#### Diese Festsetzungen werden unverändert übernommen:

12. Bei Planfestsetzungen gemäß textlicher Festsetzungen sind folgende Grundsätze und Mindestqualitätsanforderungen zu beachten:

12.1. Anpflanzung von Einzelbäumen:  
- Anpflanzung von Hochstämmen, dreimalverpflanzt, mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20.

12.2. Anpflanzung von Gehölzen, Gehölzgruppen und freiwachsenden Hecken:  
- Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäume II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heisten 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch.

12.3. Wandbegrenzung (Sichtschutz für Müllsammelplätze gemäß Festsetzung Nr. 3.5):  
- Anpflanzung selbstklimmender Pflanzen der Sortierung dreimal verpflanzt, im Container, 100/150 hoch,  
- eine Pflanze je 2 lfdm.

### 6. Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

#### Diese Festsetzungen werden unverändert übernommen:

1. In den Baugebieten ist eine Befestigung von Wegen, Zufahrten und Hofflächen nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen; die Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenersatz, Asphaltierung oder Betonierung sind unzulässig.

2. Stellplätze im Bereich der öffentlichen Straßenverkehrsflächen, im Bereich der Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung „Öffentliche Parkfläche“ sowie Stellplätze auf den Baugrundstücken sind unter Verwendung wasser- und luftdurchlässiger Materialien (zum Beispiel hydrologisch wirksame Betonfiltersteine) zu befestigen; die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernde Befestigungen sind unzulässig. Verwendetes Betonpflaster ist mit 30 mm Fugen zu verlegen. Durch Initialaussaart von Rasensamen ist die Fugen zu begrünen.

#### Diese Festsetzung betrifft nicht den Änderungsbereich:

##### 3.

#### Diese Festsetzung wird unverändert übernommen:

4. Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu versickern.

#### Diese Festsetzungen betreffen nicht den Änderungsbereich:

##### 5.

Diese Festsetzungen betreffen nicht den Änderungsbereich:  
5. Müllsammelplätze:  
Zulässig sind Müllsammelplätze mit einem Sichtschutz und einer Gehölzbeplantzung der Pflanzlisten 1 - 5 und 9 zu versehen. Es gelten die unter 7.12.2 und 7.12.3 genannten Grundsätze und Mindestqualitätsanforderungen.

Diese Festsetzungen betreffen nicht den Änderungsbereich:  
5. Müllsammelplätze:  
Zulässig sind Müllsammelplätze mit einem Sichtschutz und einer Gehölzbeplantzung der Pflanzlisten 1 - 5 und 9 zu versehen. Es gelten die unter 7.12.2 und 7.12.3 genannten Grundsätze und Mindestqualitätsanforderungen.

Diese Festsetzungen betreffen nicht den Änderungsbereich:  
5. Müllsammelplätze:  
Zulässig sind Müllsammelplätze mit einem Sichtschutz und einer Gehölzbeplantzung der Pflanzlisten 1 - 5 und 9 zu versehen. Es gelten die unter 7.12.2 und 7.12.3 genannten Grundsätze und Mindestqualitätsanforderungen.

Diese Festsetzungen betreffen nicht den Änderungsbereich:  
5. Müllsammelplätze:  
Zulässig sind Müllsammelplätze mit einem Sichtschutz und einer Gehölzbeplantzung der Pflanzlisten 1 - 5 und 9 zu versehen. Es gelten die unter 7.12.2 und 7.12.3 genannten Grundsätze und Mindestqualitätsanforderungen.

Diese Festsetzungen betreffen nicht den Änderungsbereich:  
5. Müllsammelplätze:  
Zulässig sind Müllsammelplätze mit einem Sichtschutz und einer Gehölzbeplantzung der Pflanzlisten 1 - 5 und 9 zu versehen. Es gelten die unter 7.12.2 und 7.12.3 genannten Grundsätze und Mindestqualitätsanforderungen.

Diese Festsetzungen betreffen nicht den Änderungsbereich:  
5. Müllsammelplätze:  
Zulässig sind Müllsammelplätze mit einem Sichtschutz und einer Gehölzbeplantzung der Pflanzlisten 1 - 5 und 9 zu versehen. Es gelten die unter 7.12.2 und 7.12.3 genannten Grundsätze und Mindestqualitätsanforderungen.

Diese Festsetzungen betreffen nicht den Änderungsbereich:  
5. Müllsammelplätze:  
Zulässig sind Müllsammelplätze mit einem Sichtschutz und einer Gehölzbeplantzung der Pflanzlisten 1 - 5 und 9 zu versehen. Es gelten die unter 7.12.2 und 7.12.3 genannten Grundsätze und Mindestqualitätsanforderungen.

Diese Festsetzungen betreffen nicht den Änderungsbereich:  
5. Müllsammelplätze:  
Zulässig sind Müllsammelplätze mit einem Sichtschutz und einer Gehölzbeplantzung der Pflanzlisten 1 - 5 und 9 zu versehen. Es gelten die unter 7.12.2 und 7.12.3 genannten Grundsätze und Mindestqualitätsanforderungen.

Diese Festsetzungen betreffen nicht den Änderungsbereich:  
5. Müllsammelplätze:  
Zulässig sind Müllsammelplätze mit einem Sichtschutz und einer Gehölzbeplantzung der Pflanzlisten 1 - 5 und 9 zu versehen. Es gelten die unter 7.12.2 und 7.12.3 genannten Grundsätze und Mindestqualitätsanforderungen.

Diese Festsetzungen betreffen nicht den Änderungsbereich:  
5. Müllsammelplätze:  
Zulässig sind Müllsammelplätze mit einem Sichtschutz und einer Gehölzbeplantzung der Pflanzlisten 1 - 5 und 9 zu versehen. Es gelten die unter 7.12.2 und 7.12.3 genannten Grundsätze und Mindestqualitätsanforderungen.

Diese Festsetzungen betreffen nicht den Änderungsbereich:  
5. Müllsammelplätze:  
Zulässig sind Müllsammelplätze mit einem Sichtschutz und einer Gehölzbeplantzung der Pflanzlisten 1 - 5 und 9 zu versehen. Es gelten die unter 7.12.2 und 7.12.3 genannten Grundsätze und Mindestqualitätsanforderungen.

Diese Festsetzungen betreffen nicht den Änderungsbereich:  
5. Müllsammelplätze:  
Zulässig sind Müllsammelplätze mit einem Sichtschutz und einer Gehölzbeplantzung der Pflanzlisten 1 - 5 und 9 zu versehen. Es gelten die unter 7.12.2 und 7.12.3 genannten Grundsätze und Mindestqualitätsanforderungen.

Diese Festsetzungen betreffen nicht den Änderungsbereich:  
5. Müllsammelplätze:  
Zulässig sind Müllsammelplätze mit einem Sichtschutz und einer Gehölzbeplantzung der Pflanzlisten 1 - 5 und 9 zu versehen. Es gelten die unter 7.12.2 und 7.12.3 genannten Grundsätze und Mindestqualitätsanforderungen.

4. In den Baugebieten ist auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen pro 200 m<sup>2</sup> nicht überbaubarer Grundstücksfläche ein großkroniger Einzelbaum zu pflanzen. Vorhandene standortgerechte und gebietsstypische Bäume sind anzuerkennen.

#### Diese Festsetzung entfällt in der Änderungssatzung ersatzlos:

##### 5. Bäume in Planstraße

Diese Festsetzungen werden unverändert übernommen:  
6. Auf oberirdischen Stellplätzen sind für jeweils vier Stellplätze ein großkroniger Einzelbaum in direkter Zuordnung zu den Stellplätzen zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Die Mindestfläche der Pflanzungsinsel beträgt 9 m<sup>2</sup> bei einer Mindestbreite von 2 m. Durch Initialaussaart von Wiesenarten der Pflanzliste 12 ist der Aufwuchs einer Krautschicht zu fördern.

#### Diese Festsetzungen werden präzisiert:

7. Entlang eingezäunter Grundstücksgrenzen zu Nachbargrundstücken ist ein Streifen in einer Breite von mindestens 2,50 m mit Gehölzen der Pflanzlisten 1 - 5 zu bepflanzen und zu einer freiwachsenden, geschlossenen Hecke zu entwickeln. Es gelten die unter 7.12.2 genannten Mindestqualitätsanforderungen. Pflanzbereiche mit Sträuchern der Pflanzlisten 3 - 5 sind in einer Pflanzdicke von 1 Pflanze pro 2-3 qm anzulegen.

8. Im GE- und GI-Gebiet ist entlang Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Straßenverkehrsflächen („Kopfzonen“) ein Streifen in einer Mindestbreite von 2,50 m mit Gehölzen und Wiesenarten zu bepflanzen, der für Einfahrten unterbrochen werden kann. Auf diesen vorgemerkten Flächen, zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Beplantzungen sind Einfriedigungen in einem Abstand von 1,00 m ab Straßenbegrenzungslinie zulässig. Diese sind mit einer Vor- und Hinterpflanzung von Gehölzen der Pflanzlisten 1 - 5 in Form einer freiwachsenden, geschlossenen Hecke zu versehen. Es gelten die unter 7.12.2 genannten Mindestqualitätsanforderungen. Pflanzbereiche mit Sträuchern der Pflanzlisten 3 - 5 sind in einer Pflanzdicke von 1 Pflanze pro 2-3 qm anzulegen.

#### Diese Festsetzungen betreffen nicht den Änderungsbereich:

12. Bei Planfestsetzungen gemäß textlicher Festsetzungen sind folgende Grundsätze und Mindestqualitätsanforderungen zu beachten:

12.1. Anpflanzung von Einzelbäumen:  
- Anpflanzung von Hochstämmen, dreimalverpflanzt, mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20.

12.2. Anpflanzung von Gehölzen, Gehölzgruppen und freiwachsenden Hecken:  
- Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäume II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heisten 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch.

12.3. Wandbegrenzung (Sichtschutz für Müllsammelplätze gemäß Festsetzung Nr. 3.5):  
- Anpflanzung selbstklimmender Pflanzen der Sortierung dreimal verpflanzt, im Container, 100/150 hoch,  
- eine Pflanze je 2 lfdm.

#### Diese Festsetzungen werden unverändert übernommen:

12. Bei Planfestsetzungen gemäß textlicher Festsetzungen sind folgende Grundsätze und Mindestqualitätsanforderungen zu beachten:

12.1. Anpflanzung von Einzelbäumen:  
- Anpflanzung von Hochstämmen, dreimalverpflanzt, mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20.

12.2. Anpflanzung von Gehölzen, Gehölzgruppen und freiwachsenden Hecken:  
- Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäume II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heisten 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch.

12.3. Wandbegrenzung (Sichtschutz für Müllsammelplätze gemäß Festsetzung Nr. 3.5):  
- Anpflanzung selbstklimmender Pflanzen der Sortierung dreimal verpflanzt, im Container, 100/150 hoch,  
- eine Pflanze je 2 lfdm.

### Pflanzliste 1: Gehölze, großkronige Bäume I. Ordnung

- Eberesche
- Esche
- Spitz-Ahorn
- Stiel-Eiche
- Trauben-Eiche
- Winter-Linde
- Fraxinus excelsior
- Acer platanoides
- Quercus robur
- Quercus petraea
- Tilia cordata

### Pflanzliste 2: Gehölze, kleinkronige Bäume II. Ordnung

- Elbe
- Elsebeere
- Feld-Ahorn
- Feld-Ulme
- Hainbuche
- Rotkastanie
- Wild-Apple
- Wild-Birne
- Wild-Kirsche
- Hochstämmige Bäume
- Taxus baccata
- Sorbus torminalis
- Acer campestre
- Ulmus minor
- Carpinus betulus
- Aesculus hippocastanum
- Malus sylvestris
- Pyrus pyrastris
- Prunus avium

### Pflanzliste 3: Gehölze, Großsträucher

- Haselnuß
- Kreuzdorn
- Pflaflenhüchen
- Schlehe
- Weißdorn
- Corylus avellana
- Rhamnus cathartica
- Euonymus europaeus
- Prunus spinosa
- Crataegus monogyna

### Pflanzliste 4: Gehölze, Sträucher

- Filz-Rose
- Hunds-Rose
- Wein-Rose
- Rosa tomentosa
- Rosa canina
- Rosa rugifolia

### Pflanzliste 5: Gehölze (nichtheimisch) mit ökologischer Wertigkeit als Nist- und Nahrungsziele für Vögel/Bienenweide

- Alpen-Johannisbeere
- Bartblume
- Blutpflaume
- Ertosenstrauch
- Fleider
- Gemeiner Goldregen
- Glockenstrauch
- Himbeere
- Johanniskraut
- Kümmelkraut
- Perlmutterstrauch
- Pfeifenstrauch
- Rose
- Scharlach-Dorn
- Schmetterlingsstrauch
- Spierstrauch
- Sternchenstrauch
- Talarische Heckenkirsche
- Walnuz
- Zierapfel
- Ribes alpinum
- caryopteris spec.
- Prunus cerasifera 'Nigra'
- Caragana arborecens
- Syringa vulgaris
- Laburnum anagyroides
- Weigelia spec.
- Rubus idaeus
- Hypericum calycinum
- Corylus mas
- Kolkwitzie amabilis
- Philadelphus
- Rosa spec.
- Crataegus coccinea
- Buddleia spec.
- Spiraea spec.
- Deutzia spec.
- Lonicera tatarica
- Juglans regia
- Malus spec.

### Pflanzliste 9: Wand- und Fassadenbegrenzung

- Efeu
- Geißblatt
- Kletter- Hortensie
- Krötenich
- Pfeifenwinde
- Waldröhre
- Wilder Wein
- Hedera helix
- Lonicera spec.
- Hydrangea petiolaris
- Polygonum ubertii
- Aristolochia duria
- Clematis vitalba
- Parthenocissus spec.

### Pflanzliste 11: Staudenarten ländlich geprägter Gärten

- Aster
- Breitblättrige Platterbse
- Buschmalve
- Christrose
- Hydrangea niger
- Irish geranium
- Tradescantia spec.
- Lysimachia punctata
- Impatiens glandulifera
- Aconitum spec.
- Crocus neopaltanus
- Papaver
- Narcissus pseudonarcissus
- Aquilegia vulgaris
- Chrysanthemum parthenium
- Dianthus spec. div.
- Campanula trachelium
- Pingstrose
- Primula spec. div.
- Solidago gigantea
- Calendula officinalis
- Dalphinium elatum
- Leucopium verum
- Mutterkraut
- Nelken
- Nesselblättrige Glockenblume
- Pingstrose
- Primula spec. div.
- Solidago gigantea
- Calendula officinalis
- Rittersporn
- Santibume
- Schmuckblume
- Schneeglockchen
- Sonnenauge
- Sonnenhut
- Stauden-Lupine
- Stachendolch
- Stachrose
- Strandsilberkraut
- Strohblume
- Taglilie
- Tornambur
- Tränendes Herz
- Tulpen
- Türkenbundlilie
- Veilchen
- Vergilfmeinnicht

### Pflanzliste 12: Wiesenarten

- Wiesengräser und -kräuter aus autochthonen Saatgut oder Mischung aus:  
Blutrotter Storchenschnabel  
Deutsche Weidelgras  
Echtes Labkraut  
Gemeine Braunelle  
Hopfen-Klee  
Kleiner Wiesenknopf  
Roh-Klee  
Schal-Schwinkel  
Schafgarbe  
Spitz-Wegweger  
Weiße Lichtnelke  
Wiesen-Labkraut  
Wiesen-Margerite  
Wiesen-Pippau  
Poa pratensis  
Wiesen-Salbei  
Wiesen-Sauerampfer  
Wiesen-Schaumkraut  
Wiesen-Storchschnabel  
Geranium pratense  
Geranium sanguineum  
Lolium perenne  
Galium verum  
Prunella vulgaris  
Medicago lupulina  
Lotus corniculatus  
Sanguisorba minor  
Trifolium pratense  
Festuca ovina  
Achillea millefolium  
Plantago lanceolata  
Silene pratense  
Galium mollugo  
Chrysanthemum leucanthemum  
Crepis biennis  
Rumex acetosa  
Cardamine pratensis  
Geranium pratense

## Präambel über die Satzung der Gemeinde Märkisch Linden über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Werder Nr. 1 "Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie nach Brandenburgischer Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 2016 (GVBl. I/16, Nr. 14) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden vom 26.03.2018 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Werder Nr. 1 "Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen.

Walsleben, den .....  
.....  
Amtsdirektor/in

.....  
.....  
Amtsdirektor/in